

zubeziehen, daß die Geschädigte dem Angeklagten vor der Eheschließung eine zu diesem Zeitpunkt längst ausgeheilte Geschlechtskrankheit verschwiegen hatte. So wichtig dies für die Beurteilung des Eheverhältnisses sein mochte — das Tatverhalten des Angeklagten hatte es aber kaum bestimmt.

In einer anderen Sadie verhandelte das gleiche Gericht fast drei Stunden zur Person der jugendlichen Angeklagten, während für die Sadie selbst kaum eine Stunde benötigt wurde. Dabei wurde die Jugendliche noch detailliert nach Einzelheiten ihrer sexuellen Beziehungen zu jungen Männern befragt, obwohl es sich bei der Straftat um ein Paßvergehen handelte und die Erörterungen nicht im geringsten sachbezogen waren.

Natürlich sind die inneren Bedingungen bei jedem Angeklagten unterschiedlich. Es kommt aber nicht darauf an, sie in der Art einer psychologischen Untersuchung bis ins Detail aufzuklären. Für die Strafrechtspraxis wichtig sind die unmittelbar die Tat provozierenden Bedingungen, die ohnehin kompliziert genug festzustellen sind und die von der allgemeinen Mißachtung gesellschaftlicher Interessen bis zur Unfähigkeit, bestimmte Situationen des eigenen Lebens zu meistern, reichen können. So betrachtet, gibt es zwar gewisse Gemeinsamkeiten in der inneren Haltung verschiedener Täter gleichartiger Delikte, weil häufig gleiche oder ähnliche Motive zur kriminellen Verhaltensweise geführt haben. Die individuellen Besonderheiten des einzelnen Täters und damit die sehr mannigfaltigen Anhaltspunkte für seine Erziehung dürfen dabei jedoch nicht außer acht gelassen werden. Sie müssen als Teil der objektiven Wahrheit festgestellt und später im Urteil überzeugend dargelegt werden. Nur so kann eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Hauptverhandlung geschaffen werden.

Dabei erscheint es uns für das künftige Verhalten des Täters wichtig, in der Verhandlung zugleich die positiven inneren Bedingungen anzusprechen, um ihn für die Mitwirkung bei der Erforschung der objektiven Wahrheit aufgeschlossen zu machen und den Prozeß der Selbsterziehung vorzubereiten bzw. zu vertiefen. Geschieht das nicht, so verschließt sich der Angeklagte sehr leicht dem Bemühen der an der Hauptverhandlung Beteiligten, erzieherisch auf ihn einzuwirken. Den für die weitere Erziehung des Angeklagten verantwortlichen Kräften fällt es dann später schwer, eine wesentliche Veränderung der Verhaltensweise zu erreichen.

Auch unter diesem Blickwinkel ist es fehlerhaft, den Täter lediglich unter dem Gesichtspunkt seiner Tat zu betrachten. Das Gericht nimmt sich dadurch die Möglichkeit, die Selbsterziehungsbereitschaft des Angeklagten als entscheidende Vorbedingung des gesellschaftlichen Erziehungsprozesses zu wecken. Die Richter müssen vielmehr in jeder Phase der Verhandlung in der Lage sein, die wesentlichen inneren Bedingungen der Tat zu erkennen, um sie bei den zu treffenden erforderlichen Maßnahmen berücksichtigen zu können.

Das ist noch unter einem weiteren Aspekt wichtig. Die Richter müssen stets den gesamten Prozeßstoff gut beherrschen und auf der Grundlage einer sorgfältigen, zumindest gedanklich vorhandenen Konzeption die Verhandlung leiten. Sie müssen immer über der Sache stehen. Das heißt aber nicht, daß sie über dem Angeklagten mit allen seinen Gefühlen, Fähigkeiten und Charaktereigenschaften stehen. Die Parteilichkeit des Richters drückt sich in Sachkunde, in Sachlichkeit und durchdachter Argumentation, in der Wahrung der Würde des Gerichts und in der Erkenntnis aus, daß auch die gerichtliche Hauptverhandlung zur Formung des sozialistischen Menschenbildes beitragen muß.

In der Hauptverhandlung soll der Angeklagte vor al-

lem bessere Einsichten gewinnen. Dabei muß berücksichtigt werden, daß sich ideologische Anschauungen nicht aufdrängen lassen. Der Angeklagte befindet sich zwar in einer für ihn sehr bedeutungsvollen Situation, die im allgemeinen dazu angetan sein dürfte, daß er an dieser Stelle gesprochene Worte tiefer in sich aufnimmt als bei anderen Gelegenheiten. Jedoch trägt bloße Agitation noch nicht ohne weiteres zur Persönlichkeitsformung bei. Belehrungen erziehen nur dann, wenn das Auftreten des Gerichts und des Staatsanwalts dazu angetan ist, ein Vertrauensverhältnis zum Angeklagten herzustellen. Dazu sind Unvoreingenommenheit, Sachlichkeit und das strikte Beachten der Rechtsstellung des Angeklagten erforderlich. Es ist deshalb nicht richtig, wenn mitunter Vorsitzende die Antworten des Angeklagten in falschverstandener Konzentration der Verhandlung durch das Vorhalten der wesentlichen Fakten auf ein bloßes „Ja“ oder „Nein“ beschränken.

Die Autorität des Gerichts und das Vertrauensverhältnis zum Angeklagten

Wenn wir ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Angeklagten und dem Gericht, dem Staatsanwalt und den an der Verhandlung beteiligten gesellschaftlichen Kräften für erforderlich halten, so bedeutet dies nicht, daß wir einer Gleichstellung der Prozeßbeteiligten das Wort reden. Der Ausgangspunkt für die Schaffung eines solchen Vertrauensverhältnisses ist stets die Autorität des Gerichts.

Der angeklagte Bürger muß aus der Hauptverhandlung den Eindruck gewinnen, daß er vor Gericht nicht auf verlorenem Posten steht, nicht mit einer verständnislosen, lebensfremden Justiz zu tun hat, sondern von einem sozialistischen Gericht ein gerechtes Urteil über seine Verfehlung und seine Schuld und außerdem die Hilfe staatlicher Organe und gesellschaftlicher Kräfte für seine eigene innere Abkehr vom strafbaren Verhalten erwarten kann.

Zur Sicherung der Autorität des Gerichts ist die Beherrschung des Prozeßstoffes die minimalste Voraussetzung. Das bedeutet aber nicht nur, daß dem Gericht der Akteninhalt bekannt sein muß. Vielmehr gehört dazu auch ein möglichst umfassender Überblick über die gesellschaftlichen Zusammenhänge, die für die richtige Erfassung des Delikts und seiner Ursachen und Bedingungen im konkreten Entstehungsbereich und für die reale Einschätzung seiner gesellschaftlichen Folgen maßgebend sind. Das gilt für jedes einzelne Verfahren.

Es muß spürbar sein, daß Richter und Staatsanwalt über wissenschaftlich fundierte Kenntnisse nicht nur auf dem juristischen Fachgebiet und in der Ökonomie, sondern auch in der Menschenführung verfügen. Sowohl sachliche Überlegenheit als auch methodische Fähigkeiten im Verein mit der vertrauensvollen Kontaktbeziehung zum angeklagten Bürger sind erforderlich, wenn dieser nicht nur aus Furcht vor der zu erwartenden Strafe Achtung vor dem Gericht haben soll. Wenn er aus der Verhandlungsführung erkennt, daß das Gericht ein ehrliches Interesse an seinem künftigen Lebensweg zeigt und ihm dafür pädagogische Anleitung geben kann, dann ist mit dem sich hier konkretisierenden Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürger auch die Autorität des Gerichts gegenüber dem Angeklagten gewährleistet. Dabei geht es stets darum, das sittlich-ethische Niveau des Rechtsbrechers zu heben.

Das wirft die — u. E. keineswegs zweitrangige — Frage auf, ob die Autorität des Gerichts nicht auch wesentlich durch das äußere Bild der Verhandlung gefördert wird. In einigen Berliner Gerichten erwartet das Gericht z. B. den Angeklagten bereits im Verhandlungssaal, und es wird auch der Kleidung der Prozeßbeteiligten keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Wiederholt haben Schöffen, aber auch andere Bürger